



## Newsletter 8/2023 der EICom

---

Bern, 31.08.2023

### **Stromversorgungssicherheit 2025 / 2030 / 2035: EICom präsentiert neue Analysen zum Umfang notwendiger Reservekapazitäten**

Die EICom hat ihre Analysen zur mittel- und längerfristigen Stromversorgungssicherheit aktualisiert. Einerseits hat sie Swissgrid beauftragt, ihre Analyse zur Versorgungsstabilität 2025 mit angepassten Szenarien neu zu rechnen. Andererseits hat die EICom ihre Berechnungen zur Winterproduktionsfähigkeit bis 2035 mit neuen Prognosen zur Laufzeit der Kernkraftwerke, der Stromnachfrage sowie dem Ausbau der Erneuerbaren aktualisiert. Darauf basierend empfiehlt die EICom eine thermische Reservekraftwerkskapazität im Umfang von mindestens 400 Megawatt (MW) für das Jahr 2025 und 700 bis 1400 MW ab 2030. Wegen der grossen Unsicherheiten ist ein schrittweises Vorgehen sinnvoll, um den Zubau von Reserven bei Bedarf anpassen zu können.

[Zu den Studien](#)

### **Kommunikation Tarife 2024**

Die Tarife 2024 werden von der EICom kommende Woche, voraussichtlich am Dienstag, 5. September, via Medienmitteilung und Medienkonferenz kommuniziert und auf der Strompreiswebseite hochgeladen.

Für interessierte Bürgerinnen und Bürger stehen ab sofort auch leicht verständliche Fragen und Antworten (FAQ) sowie ein Erklärvideo zum Thema Stromtarife auf der EICom-Webseite zur Verfügung. Das Video wird ausserdem auf LinkedIn publiziert, wo die EICom neu mit einem eigenen Account vertreten ist. Diese Präsenz möchte die EICom in Zukunft nutzen, um auf Veranstaltungen und Stellenausschreibungen hinzuweisen.

[Zur Strompreiswebseite](#)  
[Zum Erklärvideo und zu den FAQ](#)

### **Dateneinlieferungssystem EDES**

Die bestehende Infrastruktur der EICom für die Einreichung der Daten war seit über zehn Jahren in Betrieb und musste abgelöst werden, da sie nicht mehr dem Stand der Technik entsprach. Aus diesem Grund entschied die EICom, ein neues Dateneinlieferungssystem (EDES) einzuführen. Die Einführung des sehr komplexen Systems konnte bis auf wenige Teile erfolgreich abgeschlossen werden. So stehen die neue Strompreiswebseite und neue Online-Formulare seit mehr als einem Jahr bereit.

Die Umstellung auf das neue Portal hat sich jedoch schwieriger gestaltet als erwartet, weshalb auch die Erhebungsformulare instabiler waren als gewohnt. Die nötigen Korrekturen konnten jeweils zeitnah

erfolgen, so dass die Erhebung für die Kostenrechnung und Tarife 2024 pünktlich eingereicht werden können.

Die neue Infrastruktur mit dem neuen Portal und den Online-Formularen führte diesen Sommer zu einem erheblichen Aufkommen von Supportanfragen bezüglich Einstieg und Benutzung. Um den Netzbetreibern die Umstellung so einfach wie möglich zu machen, steht auf der Einstiegsplattform wie auch auf der ECom Webseite umfangreiches Hilfematerial zur Verfügung. Zudem wurden von Mai bis August insgesamt 4 kostenlose Tutorials für die Netzbetreiber durchgeführt. Das Fachsekretariat der ECom unterstützt die Netzbetreiber zudem bei den zahlreichen Supportanfragen mit Informationen, Tipps und Hilfestellungen. Wir danken den Netzbetreibern für das pünktliche Einreichen der Unterlagen und für ihr Verständnis. Für allfällige entstandene Unannehmlichkeiten beim Dateneinreichungsprozess bitten wir um Entschuldigung.

### **Mitteilung Fragen und Antworten zur Energiestrategie 2050 vom 3. April 2018 – Update vom 22. August 2023**

Die Mitteilung äussert sich zu verschiedenen Fragen betreffend die Energie- und Stromversorgungsgesetzgebung und wird laufend aktualisiert. Das Update vom 22. August 2023 enthält neue und aktualisierte Fragen und Antworten zur Rückliefervergütung und zur Mehrkostenfinanzierung, zum Eigenverbrauch, zu den Energietarifen sowie zu intelligenten Messsystemen und intelligenten Steuer- und Regelsystemen. In der Mitteilung setzt sich das FS ECom unter anderem mit der Frage auseinander, ob Versicherungsprämien für Debitorenverluste von Endverbrauchern im freien Markt anrechenbare Kosten darstellen (Kap. 4), und im Zusammenhang mit der Verweigerung des Smartmeter-Einbaus beschreibt es die Ermittlung der entsprechenden Mehrkosten näher (Frage 29.1).

[Zur Mitteilung](#)

### **Verfügung der ECom zum Thema ZEV**

Die ECom hat sich mit einem Fall betreffend den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) und dessen Anspruch auf Belieferung mit Elektrizität in der Grundversorgung gemäss Artikel 6 Absatz 1 StromVG auseinandergesetzt. Die ECom behandelte im Rahmen einer Verfügung die Frage, ob ein (Mieter-)ZEV, der nach seiner Begründung mit Elektrizität aus dem freien Markt versorgt wurde, danach noch Anspruch auf Belieferung mit Elektrizität in der Grundversorgung hat. Der ZEV bildete nach seiner Begründung stromversorgungsrechtlich eine neue Einheit, welche von den ZEV-Teilnehmern unterschieden werden muss. Gemäss damaliger Praxis der ECom befand sich der ZEV als neue Einheit nach seiner Gründung grundsätzlich in der Grundversorgung. Indem der ZEV während fast eines Jahres im freien Markt Elektrizität bezogen und die entsprechenden Rechnungen bezahlt hatte, ohne dies zu beanstanden, hatte der ZEV allerdings von seinem Anspruch auf Netzzugang gemäss Artikel 13 Absatz 1 StromVG in konkludenter Weise Gebrauch gemacht, sodass der Grundsatz «einmal frei, immer frei» nach Artikel 11 Absatz 2 Satz 2 StromVV zum Zuge kommt. Der ZEV hat somit keinen Anspruch mehr auf Belieferung mit Elektrizität in der Grundversorgung.

Das Gesuch wurde ursprünglich durch den ZEV gestellt. Die ECom hielt betreffend die Parteifähigkeit des vorliegenden (Mieter-)ZEV fest, dass dieser im konkreten Falle einerseits keine Rechtspersönlichkeit aufweise. Andererseits komme dem ZEV aufgrund des Bundesrechts keine eigene Partei- oder Prozessfähigkeit zu, sodass dieser nicht selbständig als Verfahrenspartei auftreten könne. Die Vermieterin (Aktiengesellschaft), welche ZEV-Teilnehmerin, alleinige Eigentümerin der am ZEV beteiligten Grundstücke, alleinige Vertragspartnerin der Gesuchsgegnerin (Netzbetreiberin) und vom Ausgang des Verfahrens in ihren Rechten und Pflichten unmittelbar betroffen ist, ist daher anstelle des ZEV als Gesuchstellerin einzusetzen.

Das Gesuch der Gesuchstellerin wurde vollumfänglich abgewiesen. Die Verfügung (noch nicht in Rechtskraft erwachsen) wird auf der Webseite der ECom publiziert.

### **Fragen und Antworten (FAQ) zur Rückerstattung von Kosten für notwendige Netzverstärkungen**

Die bisherige Mitteilung äusserte sich zu verschiedenen Fragen im Zusammenhang mit der Rückerstattung von Kosten für notwendige Netzverstärkungen. Mit der Verabschiedung von Artikel 71a des Energiegesetzes (EnG; SR 730.0) will das Parlament neu die Errichtung von grossen Photovoltaikanlagen in Berggebieten ermöglichen. Diese Gesetzgebung wirft eine Reihe von Fragen auf, die sich auf die Umsetzung im Zusammenhang mit Entschädigungen für die Netzverstärkung von grossen Photovoltaikanlagen nach Artikel 71a EnG ergeben. Die aktuelle Mitteilung wurde am 6. Juli 2023 revidiert und durch ein spezifisches Kapitel für Photovoltaik-Grossanlagen gemäss Art. 71a EnG ergänzt.

[Zur Mitteilung](#)

### **ECom-Forum 2023**

Das diesjährige ECom-Forum findet am Freitag, 17. November 2023 im Zentrum Paul Klee in Bern statt und befasst sich mit verschiedenen Aspekten rund um die Frage: «Braucht der Strommarkt ein Update? Marktdesign im Strom- und Energiemarkt»

Sie können sich ab sofort anmelden. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

[Zur Anmeldung](#)

### **Kontakt / Rückfragen:**

Antonia Adam, Medien und Kommunikation  
Eidgenössische Elektrizitätskommission ECom  
Kommissionssekretariat  
Christoffelgasse 5  
CH-3003 Bern  
Telefon +41 58 466 89 99  
[antonia.adam@elcom.admin.ch](mailto:antonia.adam@elcom.admin.ch)  
[www.elcom.admin.ch](http://www.elcom.admin.ch)